

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Digital Education Management, B.A.  
Hochschule: Fachhochschule Dresden  
Standort: Dresden  
Datum: 29.09.2020  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen und der Stellungnahme der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen und der Stellungnahme der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien war im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums waren jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs unter zusätzlichen Auflagen avisiert. Die Hochschule hatte dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Auflage 1:

"Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die

aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 SächsStudAkkVO)"

Die Hochschule reicht mit ihrer Stellungnahme aktuelle Diploma Supplements ein, die die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulkonferenz abgestimmte Fassung verwenden. Die Auflage entfällt damit.

#### Auflage 2

"Bei der Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienleistungen müssen die Grundsätze der Lissabon-Konvention angewendet werden. Eine zeitliche Begrenzung der Anrechnung im Studienverlauf ist dabei unzulässig. § 17 Absätze 1 - 3 der Rahmenprüfungsordnung sind entsprechend zu überarbeiten. (§ 12 Abs. 1 Satz 4 SächsStudAkkVO)"

Die Hochschule reicht mit ihrer Stellungnahme die Beschlussvorlage zur Anpassung der Rahmenprüfungsordnung ein. Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen erfolgt in § 17 nun in Übereinstimmung mit den Regelungen der Lissabon-Konvention. Der Akkreditierungsrat lässt daher die Auflage entfallen.

Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Änderung der Rahmenprüfungsordnung zeitnah und in der angezeigten Form vollzogen wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

#### Auflage 3

"Die Hochschule muss in geeigneter Form plausibel machen, dass der Studiengang in den profildbildenden Bereichen über den gesamten Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann. Dazu sollte mindestens ein Zeitplan für die Eröffnung der Berufungsverfahren für die in der Begründung genannten vakanten Professuren vorgelegt werden. (§ 12 Abs. 2 SächsStudAkkVO)"

Die Hochschule führt in ihrer Stellungnahme aus, dass der Studienstart des Studiengangs um ein Jahr auf das Wintersemester 2021/22 verschoben wurde. Die Professur für "Betriebswirtschaftslehre, insb. digitales Bildungsmanagement" soll zum Sommersemester 2021 besetzt werden. Als Anlage hierzu reicht die Hochschule den Entwurf der Stellenausschreibung ein. Für die Professur "Medienproduktion und Bildungstechnologien" kündigt die Hochschule eine Besetzung zum Wintersemester 2022/23 an, für die Professur "Betriebswirtschaftslehre, insb. HR-und Innovationsmanagement" eine Besetzung zum Wintersemester 2023/24 an. Die Auflage entfällt damit. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass der Personalaufbau wie von der Hochschule angekündigt erfolgt.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

- In Anlehnung an die Darstellung der Gutachter sollte die IT-Infrastruktur nach Anlauf des Studienbetriebs zeitnah analysiert werden, um die Anschaffung zusätzlich erforderlicher Software u.Ä. rechtzeitig in die Wege leiten zu können.

- Wie von den Gutachtern nahegelegt, sollte die Bibliothek um Literatur zu den Themen Bildungstechnologie, E-Learning sowie Instruktionspsychologie und Instructional Design erweitert werden.